



Stand: 03.05.2021

## **Hygieneplan entsprechend des Rahmenplans für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona Pandemie**

Der Hygieneplan enthält Anforderungen zur Vermeidung von Infektionen jeder Art. Dieser Plan ist vom Landespersonal (Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und dem technisch-administrativen Personal zu beachten. Das Reinigungspersonal richtet sich nach dem Reinigungsvertrag.

Die Schulgemeinde ist gemeinsam gefordert, die infektionshygienischen Anforderungen dieses Planes umzusetzen. Dafür sind Verantwortungsbewusstsein, gegenseitige Rücksichtnahme und vertrauensvolle Zusammenarbeit von größter Bedeutung.

### **Verhalten bei Betreten der Schule durch die Schüler**

Sollten bei Schüler\*innen im Wochenverlauf Symptome auftreten, benachrichtigen die Eltern die Schule darüber umgehend telefonisch unter der Rufnummer 0345-1202571 oder 01520-487 5217. Die Symptomatik ist von den Eltern ärztlich abklären zu lassen. Die Wiederaufnahme des Schulbesuches ist erst nach entsprechender ärztlicher Bescheinigung der Schulfähigkeit zulässig.

### **Formen des Schulbetriebes im Schuljahr 2020/2021 (Stufenplan)**

Die Art des Schulbetriebes ist abhängig vom regionalen Infektionsgeschehen. Die jeweiligen Maßnahmen sind am lokalen bzw. regionalen Infektionsgeschehen auszurichten.

Damit kann lokal gezielt reagiert werden, ohne dass der Präsenzunterricht in nicht betroffenen Regionen beeinträchtigt wird.

Im Einzelfall ermittelt das zuständige Gesundheitsamt Personen, die im infektiösen Zeitintervall Kontakt zu infizierten Personen (sogenannter Fall mit positivem Testergebnis auf SARS-CoV-2 und Mutanten) hatten. Bei der Kontaktpersonennachverfolgung unterscheidet das Gesundheitsamt nach genauer Ermittlung der Art und der Dauer des stattgefundenen Kontaktes über das jeweils vorliegende Infektionsrisiko und die Einteilung der Kontaktpersonen in verschiedene Kategorien. Danach werden die durchzuführenden Maßnahmen auf der Grundlage der Empfehlungen des Robert Koch-Institutes getroffen.

Die individuelle Entscheidung basiert demnach auf der jeweiligen Expositionssituation gemäß Einschätzung und Beurteilung durch das Gesundheitsamt.

Das Gesundheitsamt unterrichtet das Landesschulamt zeitnah über die angeordneten Maßnahmen.

Dabei ist nach den folgenden Formen im Schulbetrieb zu unterscheiden:

### **Regelbetrieb (Stufe 1)**

Bei dieser Stufe gibt es an der Schule keine Beteiligten, die positiv auf das SARS-CoV-2-Virus und Mutanten getestet wurden, und das Infektionsrisiko ist in der Region niedrig.

Grundsätzlich findet Unterricht ab dem Schuljahr 2020/2021 mit allen Beteiligten ohne Einschränkungen statt. Auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern, den unterrichtenden Lehrkräften sowie pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann während des Unterrichts verzichtet werden. Die präventiven Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sind strikt einzuhalten. Dabei sind insbesondere die eingeteilten Kohorten einzuhalten, das heißt, eine Durchmischung dieser Kohorten ist zu vermeiden. Die gebildeten Kohorten sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist des Weiteren auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt bekanntzugeben.

### **Eingeschränkter Regelbetrieb (Stufe 2)**

Im eingeschränkten Regelbetrieb findet ein Wechsel von Präsenzunterricht in der Schule mit erhöhten Infektionsschutzmaßnahmen und selbstständigem Lernen zu Hause statt. Soweit das Arbeitsvermögen der Lehrkräfte nicht im Präsenzunterricht gebunden ist, wird im entsprechenden Umfang Distanzunterricht erteilt. Im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebs wählt jede Schule unter Berücksichtigung der personellen und räumlichen Bedingungen ein für sie praktikables und nachvollziehbares System, um die Klassen zu teilen und den Wechsel von Anwesenheit und Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler zu organisieren. Die gewählte Aufteilung muss den Erziehungsberechtigten, Ausbildungsbetrieben und Schulträgern rechtzeitig mitgeteilt werden. Ziel ist es, so schnell wie möglich den Schulbetrieb mit einem Stundenplan zu strukturieren, der sich an den wesentlichen Inhalten der Stundentafel orientiert. Der Wechsel zwischen Präsenzunterricht und Distanzphase soll vorzugsweise täglich erfolgen. Er kann aus schulorganisatorischen Gründen auch mehrtägig erfolgen. Im eingeschränkten Regelbetrieb gelten die folgenden Einschränkungen für die Organisation des Präsenzunterrichts:

1. Bildung von festen Lerngruppen (soweit schulorganisatorisch möglich Verkleinerung der Kohorten) mit fest zugeordnetem Personal (Vermeidung von Vertretungsunterricht über die Kohorten hinweg),
2. Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m,
3. Landespersonal an den öffentlichen Schulen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf einer Covid-19-Erkrankung kann vom Präsenzunterricht befreit werden und erteilt dann in der Regel Distanzunterricht in entsprechendem Umfang. Das erhöhte Risiko für einen schweren Verlauf einer Covid-19-Erkrankung ist gemäß der vom

Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Richtlinie: Arbeitsmedizinische Empfehlungen „Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten“ durch ein ärztliches Attest der Betriebsärzte der medical airport service GmbH nachzuweisen.

4. eventuell Verschärfung der Hygienemaßnahmen.

Im eingeschränkten Regelbetrieb findet ein wöchentlicher Wechsel von Präsenzunterricht und dem Lernen zu Hause statt.

Die gewählte Aufteilung in A- und B-Gruppen muss den Eltern bzw. Sorgeberechtigten und dem Schulträger rechtzeitig mitgeteilt werden. Ziel ist es, so schnell wie möglich den Schulbetrieb mit einem Stundenplan zu strukturieren, der sich an den Inhalten der Stundentafel orientiert.

### **Schulschließung mit Distanzunterricht (Stufe 3)**

Im Falle einer vom zuständigen Gesundheitsamt angeordneten befristeten vollständigen Schulschließung findet der Unterricht ausschließlich als Distanzunterricht statt. Der Anspruch auf Betreuung für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr bleibt davon unberührt und wird durch die Schule sichergestellt.

### **Besondere Hygienemaßnahmen**

Wichtig ist vor allem eine permanente und transparente Kommunikation der Vorschriften mit Eltern bzw. Sorgeberechtigten, Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und sonstigem Personal.

Diesbezüglich Mitteilungen und Verhaltensregelungen werden durch die Aushänge/Hinweisschilder im Schulgebäude und auf der Schulhomepage kommuniziert.

### **AHA + C + L - Regeln**

**Abstand:** Soweit hier keine Ausnahmen zugelassen sind, ist zwischen allen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Das bedeutet insbesondere auch den Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln, sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt. Dazu gehören auch das Einhalten der Hust- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) und die Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund.

**Hygiene:** Regelmäßiges Händewaschen mit Seife für mindestens 30 Sekunden ist zu gewährleisten. In den Sanitärräumen müssen dafür ausreichend Wasserentnahmestellen, Seifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Auch die weiteren Wasserentnahmestellen innerhalb des Schulgebäudes sind mit Seife und Einmalhandtüchern auszurüsten. Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten. Unter Voraussetzung eines

sachgerechten Gebrauchs sind auch Stoffhandtuchrollen aus einem retraktiven Spendersystem geeignet. Diese Leistung ist vom Schulträger zu erfüllen.

Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.

In den Schulen ist durch die Schulträger ein Vorrat an Hygienematerial für ad hoc-Situationen (z. B. Kontamination durch Körperflüssigkeiten) bereitzuhalten. Zu diesem Hygienematerial zählen Einmalschutzhandschuhe, Einmalwischtücher, Küchentücher, Desinfektionsmittel für Flächen, Desinfektionsmittel für die Hände sowie ein Eimer und Abfallbeutel. Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemittel sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und sachgerecht zu lagern.

Die Ausgabe von Desinfektionsmitteln an Schülerinnen und Schüler hat nur im Ausnahmefall (Kontamination mit Körperflüssigkeiten Dritter) und unter Aufsicht zu erfolgen. Für die Einhaltung der Hygieneregeln reicht die Nutzung von Wasser und Seife aus.

**Mund-Nasen-Schutzmasken:** Außer in Bereichen, die ausschließlich dem pädagogischen, administrativen oder technischen Personal der Schule vorbehalten sind, und in Büros zur Einzelnutzung ist innerhalb des Schulgebäudes grundsätzlich und auf dem Schulgelände immer dort, wo der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, von allen Personen, die sich dort aufhalten, eine medizinische Mund-Nasen-Schutzmaske (OP-Maske) oder eine Atemschutzmaske (FFP-2 oder vergleichbar z.B. KN95) zu tragen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Schutzmaske während des Unterrichts gilt nicht für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6, solange sie sich im Klassen- oder Kursverband im Unterrichtsraum aufhalten. Im Schulsport besteht für die Lehrerinnen und Lehrer sowie für die Schülerinnen und Schüler keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Schutzmaske. Das Recht jeder einzelnen Person darüber hinaus immer dann eine Mund-Nasen-Schutzmaske zu tragen, wenn sie es möchte, bleibt davon unberührt.

Bei Klassenarbeiten, Klausuren und Prüfungsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von mehr als 45 Minuten Dauer, kann der Mund-Nasen-Schutz während der Quer- und Stoßlüftung abgenommen werden, wenn der Abstand von 1,5 Metern zwischen allen im Raum befindlichen Personen gewahrt bleibt.

Mund-Nasen-Schutzmasken stellen eine zweckentsprechende Ausstattung der Schülerinnen und Schüler dar, die durch die Eltern oder Sorgeberechtigten gemäß § 43 Abs. 1 Satz 4 SchulG LSA sicherzustellen ist. Die Eltern oder Sorgeberechtigten haben ferner darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler eine ausreichende Anzahl von Mund-Nasen-Schutzmasken mitführen, um bei Bedarf die Mund-Nasen-Schutz zu wechseln.

Von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Schutzmaske sind folgende Personengruppen grundsätzlich befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
2. Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren.

3. Personen, bei denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Schutzmaske wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist und die dies unter Vorlage entsprechender Nachweise (z. B. durch Schwerbehindertenausweis oder begründete, ärztliche Bescheinigungen) glaubhaft machen.

### **Umgang mit erkrankten und erkälteten Personen**

Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome (Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns) zeigen, dürfen die Einrichtung nicht betreten.

Sollte ein Antigen-Selbsttest positiv ausfallen, ist die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler umgehend zu isolieren und die Erziehungsberechtigten sind zu verständigen, damit sie ihr Kind abholen oder die Genehmigung erteilen, dass das Kind den Weg in die häusliche Wohnung alleine antritt. Eine Beförderung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers im öffentlichen Personennahverkehr oder der Schülerbeförderung ist zu vermeiden.

Es wird empfohlen, mit dem behandelnden Kinder- oder Hausarzt/-ärztin oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen.

SARS-CoV-2-infizierte Personen dürfen die Schule erst mit Zustimmung des Gesundheitsamts wieder betreten und unterliegen in der Regel so lange einer häuslichen oder stationären Isolierung.

Personen mit leichten Erkältungssymptomen (wässriger Schnupfen, gelegentliches Niesen, kein Fieber) können das Schulgelände und das Schulgebäude betreten. Diese Personen müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude durchgängig eine Mund-Nasen-Schutzmaske (OP-Maske oder FFP2-Maske) tragen. Personen mit akuten stärkeren Erkältungssymptomen sollen das Schulgebäude nicht betreten. Auf die allgemeinen Regelungen für eine Befreiung von der Teilnahme am Unterricht und die Möglichkeit der fernmündlichen Attestierung einer Erkrankung durch die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte wird hingewiesen.

Das Betreten der Schule ist wieder möglich, sobald die Erkältungssymptome seit 48 Stunden abgeklungen sind oder wenn COVID-19 als Ursache der akuten Erkrankung durch einen Arzt ausgeschlossen wurde und keine andere Erkrankung (siehe § 34 IfSG) vorliegt.

### **Organisation des Schulbetriebes**

#### **Mindestabstandsregelung**

Im Regelbetrieb kann während des Unterrichts im regulären Klassen- und Kursverband sowie im Ganztagsunterricht auf die Einhaltung des Mindestabstands zwischen Schülerinnen und Schülern, den unterrichtenden Lehrkräften, dem zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal und Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern in allen Schulformen und Schuljahrgängen

verzichtet werden. Voraussetzung ist jedoch die strikte Einhaltung der gebildeten Kohorten.

Im eingeschränkten Regelbetrieb und bei der Notbetreuung im Fall von Schulschließungen ist zwingend auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen allen Personen zu achten.

### **Einschränkung für einzelne Unterrichtsfächer**

Für einzelne Fächer der Stundentafel gelten aus Gründen des Infektionsschutzes Einschränkungen.

Schulsport ist im Regelbetrieb möglich. Hier sind Abweichungen vom Mindestabstandsgebot von 1,5 Metern zulässig, soweit das durch die Unterrichtsorganisation unvermeidbar ist. Kontaktsport hat zu unterbleiben. Die Schulen informieren vor Aufnahme des Sportunterrichts den Betreiber der jeweiligen Sportstätte, damit dieser entsprechend die Belegung der Sportstätte festlegen und seine Reinigungs- und Hygienepläne danach ausrichten kann. Der Sportunterricht sollte nach Möglichkeit im Freien durchgeführt werden.

Im eingeschränkten Regelbetrieb findet der Sportunterricht grundsätzlich nur in Individualsportarten und im Freien statt. Sportunterricht in geschlossenen Räumen ist nur möglich, wenn bei sportlicher Betätigung zwischen allen im Raum befindlichen Personen stets ein Mindestabstand von 3 Metern gewährleistet ist. Es sind die Regelungen zur Stoß- oder Querlüftung des Raumes einzuhalten

Musikunterricht findet regulär statt. In geschlossenen Räumen darf jedoch nicht gesungen werden. Die Nutzung von Instrumenten ist, mit Ausnahme von Blasinstrumenten, in geschlossenen Räumen möglich. Instrumente, die von mehreren Personen genutzt werden, sind vor jeder Weitergabe zu reinigen.

Gesang und das Spielen von Blasinstrumenten im Freien sind möglich, dabei ist zwischen allen Personen ein Mindestabstand von 3 Metern einzuhalten.

### **Einnahme von Speisen und Getränke / Kantinenbetrieb**

Speisen und Getränke sollen nach Möglichkeit im Freien eingenommen werden. Ist dies z. B. auf Grund der Witterung unmöglich, können Speisen und Getränke auch während des Stoßlüftens im Klassenraum eingenommen werden.

Insbesondere bei der Verpflegung in der Schulkantine „Völkchen“ ist sicherzustellen, dass sich die Kohorten nicht mischen. Dazu sind in den genutzten Räumen die Tische und Stühle so aufzustellen, dass der Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Sitzplätzen eingehalten werden kann.

Das Essen und die Getränke dürfen nur portioniert ausgegeben werden, Selbstbedienung oder die Essenausgabe in Buffetform ist nicht zulässig. Auch das benötigte Besteck, Gläser u. ä. sind jeweils individuell auszugeben.

## **Schulreinigung**

Die Reinigung aller Schulbereiche erfolgt vom Dienstleister SGS gemäß den vertraglichen Vereinbarungen entsprechend ihres Arbeitsplanes. Das anwesende Personal prüft die Einhaltung der Vorgaben des Planes. Bei der Reinigung festgestellte Auffälligkeiten werden der Schulleitung mitgeteilt.

- Der aushängende Reinigungs- und Desinfektionsplan ist hierbei genau zu beachten (siehe Anlage).
- Einmal täglich werden die Oberflächen wie Tische, Türklinken, Treppengeländer mit einem handelsüblichen Reiniger (z.B. Seifenwasser) gereinigt.
- Wird im Unterrichtsraum eine Desinfektion im Einzelfall notwendig, so wird diese als Wisch-Desinfektion von der Lehrkraft durchgeführt.

## **Lüftungsmaßnahmen**

Lüften: Es ist auf eine intensive Lüftung aller genutzten Räume zu achten. Zu Beginn und nach Ende des Schultags sowie in allen Pausen sind alle genutzten Unterrichtsräume soweit möglich quer zu lüften. Unter Querlüftung wird ein kurzzeitiger (ca. 5 bis 10 Minuten), intensiver Luftaustausch über möglichst weit geöffnete Fenster und Türen verstanden. Während des Unterrichts ist mindestens alle 20 Minuten eine Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über fünf Minuten vorzunehmen.

Beim Öffnen der Fenster ist darauf zu achten, dass keine Unfallgefahr entsteht.

## **Toiletten**

- Die Reinigung der Toiletten erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Dienstleister SGS. Auf eine Einhaltung der Hygiene ist zu achten (Hände waschen).
- Die Sanitäranlagen werden zweimal täglich gereinigt.

## **Außenanlagen**

Die Hausmeister überprüfen täglich die Außenanlagen auf Verunreinigungen. Infektionsgefahren gehen nicht nur von Tierkot, sondern auch von herumliegenden Lebensmittelverpackungen und Getränkebehältern aus.

## **Wasserversorgung**

- Durch das weit verzweigte Wasserleitungsrohrnetz innerhalb des Schulgebäudes mit zahlreichen unterschiedlichen Entnahme- und Versorgungsstellen entsteht Stagnationswasser.

- Während langer Standzeiten können sich Inhaltsstoffe der Leitungen, der Armaturen gelöst haben und die Trinkwasserqualität negativ beeinflussen. Außerdem besteht die Möglichkeit für bestimmte Keime sich zu vermehren.
- Bewährt hat sich ein morgendliches Aufdrehen der Wasserhähne an den Entnahmestellen.

### **Abfallbeseitigung**

- Das anwesende Reinigungspersonal überwacht die hygienisch einwandfreie Abfallbeseitigung, insbesondere der Taschentücher (auf Nutzung von Einmaltaschentüchern ist zu achten).
- Sämtliche Abfallbehälter sind täglich in die vorhandenen Container zu entleeren. Dies geschieht durch das Reinigungspersonal.

### **Verhalten bei Erkrankungsfällen**

- Das Lehrpersonal informiert bei auftretenden Erkrankungen des Kindes unverzüglich die Schulleitung. Die Schulleitung informiert unverzüglich die Eltern und das Gesundheitsamt.
- Das betreffende Kind kann ggf. im Sanitätsraum auf der dortigen Liege das Abholen abwarten. Eine stete Beobachtung muss gewährleistet sein. Selbstverständlich ist bei schweren Erkrankungsfällen unverzüglich der Rettungsdienst zu benachrichtigen.
- Nach Abholen des Kindes wird das Sanitätszimmer vom Reinigungspersonal desinfizierend gereinigt.
- Sollte bei Verletzungen erste Hilfe geleistet werden, sind vom Helfenden Einmalhandschuhe zu tragen.
- Einmalhandschuhe sind auch anzulegen, wenn Erbrochenes entfernt wird. Die Hände sind nach der Tätigkeit mit einem Händedesinfektionsmittel, welches beim Erste-Hilfe-Material vorrätig ist, zu reinigen.
- Auch sind die Flächen, von denen Erbrochenes entfernt wurde, desinfizierend zu reinigen. Ein Desinfektionsmittel sollte ebenfalls im Schulsekretariat vorhanden sein.
- Beim Auftreten von Husten und/oder Fieber ist dem Kind eine medizinische Mund-Nasen-Schutzmaske anzulegen.



## **Teststrategie für Schulen nach SchulG, Punkt 13 Rahmenhygieneplan LSA/Rahmenplan HIA-Schule) Stand: 30. April 2021**

Der Zutritt zum Schulgelände ist gemäß § 28 b Abs. 3 S. 1 IfSG und der der geltenden SARSCoV-2-EindV Schülerinnen und Schülern und dem Schulpersonal nur gestattet, wenn diese Personengruppen frei von einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus sind. Dazu ist an zwei Tagen in der Woche vor Schulbeginn und unmittelbar nach dem Betreten des Schulgeländes eine Bescheinigung über das negative Ergebnis eines PCR-Tests oder PoC-Antigen-Schnelltests z. B. eines Testzentrums, einer Apotheke oder eines niedergelassenen Arztes, vorzulegen. Alternativ ist es möglich, dass Schülerinnen und Schüler und das Schulpersonal unter Aufsicht, einen von der Schule anzubietenden Antigen-Selbsttest in der Schule durchführen. Der Test muss ein negatives Ergebnis aufweisen. Sollten in der Schule keine oder in nicht ausreichender Menge Antigen-Selbsttests vorhanden sein, darf der Zutritt zum Schulgelände nicht verwehrt werden. Dies ist nur dann möglich, wenn die Schule über eine hinreichende Anzahl an Selbsttests verfügt.

Die Testpflicht für das Schulpersonal stellt eine arbeits- bzw. dienstrechtliche Pflicht dar, soweit nicht aus nachgewiesenen gesundheitlichen Gründen ausnahmsweise ein Test nicht durchgeführt werden kann bzw. nicht zumutbar ist. Ein Verstoß gegen die Testpflicht oder eine wahrheitswidrige Selbstauskunft kann im Hinblick auf einen in der Folge unmöglichen Unterrichtseinsatz zu einem Wegfall der Besoldung bzw. der Entgeltzahlung sowie zu disziplinarischen bzw. weiteren arbeitsrechtlichen Maßnahmen führen.

Lehrkräfte, die über einen vollständigen Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARSCoV-2 verfügen und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen, sind von der Vorlage eines negativen Testergebnisses oder der Durchführung eines Antigen-Selbsttests befreit. Ein vollständiger Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung vor, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist; das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes ist dem Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person schriftlich oder elektronisch nachzuweisen.

Die Testpflicht besteht jedoch auch für Externe die sich auf dem Schulgelände während der regulären Unterrichtszeit aufhalten. Diese Personen haben eine Bescheinigung über das negative Ergebnis eines PCR-Tests oder PoC-Antigen-Schnelltests z. B. eines Testzentrums, einer Apotheke oder eines niedergelassenen Arztes, vorzulegen oder müssen unter Aufsicht vor Ort einen selbst mitgebrachten Antigen-Selbsttest durchführen.

Von der Vorlage eines negativen Testergebnisses oder der Durchführung eines Antigen-Selbsttests sind folgende externe Personengruppen befreit:

1. Personen, die über einen vollständigen Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und keine typischen Symptome einer

Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen; ein vollständiger Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung vor, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist; das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes ist dem Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person schriftlich oder elektronisch nachzuweisen, sowie

2. Personen, die mittels eines ärztlichen Attests medizinische Gründe glaubhaft machen, die der Durchführung der Testung entgegenstehen.
3. Des Weiteren begleitenden Personen für Schülerinnen und Schüler an Grund- und Förderschulen zum Bringen und Abholen auf dem Außengelände der Schulen oder Lieferanten die sich weniger als 15 Minuten auf dem Schulgelände oder -gebäude aufhalten oder Personen, die aus einem unabweisbaren Grund das Schulgelände oder -gebäude sofort betreten müssen (z. B. Personenrettung, Brandbekämpfung, Strafverfolgung, Havarie)

An den Schulen nach SchulG LSA im Land Sachsen-Anhalt werden in der Woche zwei Antigen-Selbsttests durch die Schulen ausgegeben. Es handelt sich dabei in der Regel um Laien-Selbsttests, die eine einfache Anwendung mittels Nasen-Abstrich aus dem vorderen Bereich der Nase ermöglichen. Die Antigen-Selbsttests sind durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen. Die Warnhinweise der Hersteller hinsichtlich der Altersbeschränkung müssen von den Herstellern, wie bei allen Medizinprodukten aufgedruckt werden. Diese besagen jedoch vor allem, dass die Tests nicht unbeaufsichtigt durchgeführt werden dürfen. Die Schnelltests, die an den Schulen verteilt werden, werden auch in den Kindertageseinrichtungen eingesetzt.

Die Selbsttests dürfen von minderjährigen Schülerinnen und Schüler nur dann durchgeführt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Wenn Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungsberechtigte weder der Testung an der Schule zustimmen, noch den Nachweis über ein aktuelles negatives Testergebnis, dann ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich. Die Kinder oder Jugendlichen müssen die Lernzeit zuhause verbringen und werden mit Lernaufgaben versorgt, wie die Schülerinnen und Schüler, die auf Grund der ausgesetzten Präsenzpflcht nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Eine vollumfängliche Betreuung der Schülerinnen und Schüler durch Lehrkräfte, wie zu Zeiten der Schulschließungen (Notbetreuung oder Distanzunterricht) oder wie im Präsenzunterricht, ist nicht möglich.

Die Nicht-Testung muss von den Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern schriftlich erklärt werden und besteht bis auf Widerruf, jedoch zunächst immer für mindestens fünf Schultage fort. Eine wöchentliche Bescheinigung ist nicht notwendig. Bei mehreren Erziehungsberechtigten bedarf es einer einvernehmlichen Erklärung.

Die Antigen-Selbsttests sollen in der Regel in der Schule durchgeführt werden, es bleibt weiterhin die Möglichkeit bestehen, dass die Erziehungsberechtigten die Antigen-Selbsttests in der Schule gegen Empfangsbestätigung abholen können, um diese dann zu Hause mit ihren Kindern durchzuführen. In diesem Fall sind die Durchführung des Antigen-Selbsttests und das Testergebnis durch eine qualifizierte Selbstauskunft der Erziehungsberechtigten zu bestätigen.

### **Persönliche Schutzmaßnahmen:**

Zum Schutz der eigenen Person und zum Schutz anderer Lehrkräfte und Schülerinnen und Schülern sind die AHA-C-L-Regeln einzuhalten:

- Abstand halten (mind. 1,50 m) in den Unterrichtsräumen und im Verwaltungsbereich, im Schulhaus und auf dem Schulhof
- Hände waschen (mit Seife)
- Tragen einer Mund-Nasen-Schutzmaske (OP-Maske, FFP-2 Maske o.ä.) im gesamten Schulgebäude und auf dem Schulgelände (Ausnahme: Klassenunterricht in den SJG 5/6)
- Wöchentlich zweimalige Testpflicht (i.d.R. montags und donnerstags) und Vorlage des bescheinigten negativen Testergebnisses für Schülerinnen und Schüler und Schulpersonals nach Betreten des Schulhauses

Anlagen zum Hygieneplan:

- Hausleitsystem mit abgeänderten Eingangsregelungen
- Schulinterner Rahmenplan-hier: Organisation des Unterrichtes nach den Stufen I, II und III für das Gymnasium Südstadt, Halle (Saale)

gez. Ute Kober

Schulleiterin  
Gymnasium Südstadt